

Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen

vom 14. Juni 2005 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Zivilstandswesen ²⁾ und ist in diesem Bereich Ausführungsvorschrift zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ³⁾.

Zweck

§ 2 ⁴⁾

Die Zivilstandsämter der Bezirke haben ihren jeweiligen Amtssitz in Amriswil, Frauenfeld, Kreuzlingen, Sirmach und Weinfelden.

Amtssitz

§ 3 ⁵⁾

Unter Vorbehalt von Artikel 57 der Zivilstandsverordnung (ZStV ⁶⁾) können die Gemeinden Geburten, Todesfälle, Trauungen und eingetragene Partnerschaften periodisch veröffentlichen.

Veröffentlichung
von Zivilstands-
fällen

§ 4

Urteile der kantonalen Gerichte, die eine Änderung des Personenstandes zur Folge haben, sind dem Zivilstandsamt mitzuteilen, welches seinen Amtssitz im Bezirk des erstinstanzlichen Gerichts hat.

Mitteilung von
Gerichtsurteilen

¹⁾ Vom Bund genehmigt im August 2005.

²⁾ SR 211.112

³⁾ 210.1

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 4. Mai 2010, vom Bund genehmigt am 29. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

⁵⁾ Fassung gemäss RRV vom 28. November 2006, vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

⁶⁾ SR 211.112.2

§ 5

Strafbestimmung Für die Verfolgung und Beurteilung der in der Zivilstandsverordnung¹⁾ erwähnten Widerhandlungen gegen die Meldepflichten sind die ordentlichen Strafbehörden zuständig.

II. Registerführung

§ 6

Sonderzivilstandsamt ¹ Der Kanton führt ein Sonderzivilstandsamt. Dieses ist dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen angegliedert.

² Das Sonderzivilstandsamt hat folgende Aufgaben:

1. Erfassen ausländischer Entscheidungen oder Urkunden aus dem Ausland;
2. Erfassen von Entscheiden der Verwaltungsbehörden;
3. Erfassen von Verfügungsverfügungen des Bundes oder von Bundesgerichtsurteilen;
4. Beurkundung der testamentarischen Anerkennung eines Kindes (Artikel 260 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾).

§ 7

Zivilstandsereignisse mit Auslandsbezug ¹ Das Zivilstandsamt hat dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ausländische zivilstandsamtliche Dokumente in folgenden Fällen zur Prüfung einzureichen:

1. Beurkundung einer Geburt;
2. Beurkundung einer Kindesanerkennung;
3. Entgegennahme einer Namensklärung;
4. Entgegennahme eines Gesuches um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens;
5. ³⁾ Entgegennahme eines Gesuches um Eintragung einer Partnerschaft.

² Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen kann ausländische Dokumente von einzelnen Staaten von der Prüfungspflicht ausnehmen.

³ Bei der Beurkundung eines Todesfalles können die ausländischen zivilstandsamtlichen Dokumente dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zur Prüfung eingereicht werden.

¹⁾ SR 211.112.2

²⁾ SR 210

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 28. November 2006, vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

§ 8

¹ Ist eine Person an ihrem Wohnort verstorben, kann der Todesfall bei der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle angezeigt werden.

Anzeige eines
Todesfalles bei
der Wohn-
gemeinde

² Die von der Gemeinde bezeichnete Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich zu melden.

³ Todesfälle in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Anstalten sind direkt dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

§ 9¹⁾

¹ Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ist für die Ausstellung des Leichenpasses zuständig.

Leichenpass,
ausserordentliche
Bestattungsbewilligung

² Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ist für die aussergewöhnliche Bewilligung der Bestattung gemäss Artikel 36 Absatz 2 ZStV²⁾ zuständig.

§ 10¹⁾

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat umgehend die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Findelkind

² Die Kantonspolizei tätigt die erforderlichen Ermittlungen und erstattet dem zuständigen Zivilstandsamt Meldung.

§ 11³⁾

¹ Für die Durchführung der Trauung wird keine Gebühr erhoben, wenn der Bräutigam oder die Braut im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat.

Gebühr für
Trauung und
Eintragung
Partnerschaft

² Für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft wird keine Gebühr erhoben, wenn eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat.

§ 12

Die vor 1876 von den Pfarrämtern geführten Zivilstandsregister bis zum Jahre 1800 zurück und die Zivilstandsregister, die älter als 120 Jahre sind, sind dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung abzuliefern.

Register

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 4. Mai 2010 vom Bund genehmigt am 29. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ SR 211.112.2

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 28. November 2006, vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 13 - 15¹⁾

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung des Bundes auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 4. Mai 2010, vom Bund genehmigt am 29. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.